

Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand: 04/ 2020
§§ 3(2) /4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. F. Schwerdt, B.Eng./Ing. C. van Giesen; A. Körtge, K. Müller

Inhalt:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	5
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	6
2.0 Planinhalt/ Begründung	6
3.0 Umweltbericht	7
3.1 Einleitung	7
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	7
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	8
3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile	8
3.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
3.2.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	11
3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	13
3.2.5 Andere Planungsmöglichkeiten	14
3.2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	14
3.3 Zusatzangaben	14
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	14
3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	15
3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
3.3.4 Quellenangaben	16
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	17
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	17
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	17
7.0 Zusammenfassende Erklärung	18
7.1 Ziel der Planung	18
7.2 Beurteilung der Umweltbelange/ Abwägung	19
8.0 Verfahrensvermerk	19

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Hankensbüttel liegt im Norden des Landkreises Gifhorn. Nördlich Samtgemeindegebietes grenzt die Samtgemeinde Aue (Landkreis Uelzen), im Osten die Stadt Wittingen (Landkreis Gifhorn), im Süden die Samtgemeinde Wesendorf (Landkreis Gifhorn), südwestlich die Gemeinde Eldingen (Landkreis Celle) und im Westen die Gemeinde Eschede (Landkreis Celle) an.

Das Gebiet der Samtgemeinde erstreckt sich über 29.028 ha. Mit Stand 01.02.2019 lebten in der Samtgemeinde 9.664 Einwohner. Gebildet wird die Samtgemeinde von den Gemeinden Hankensbüttel, Dedelstorf, Oberholz, Sprakensehl und Steinhorst.

Wolfsburg und Celle sind die nächsten Oberzentren, die etwa 40 km entfernt liegen. Die Mittelzentren Gifhorn, Wittingen und der Hansestadt Uelzen liegen in etwa 30 km Entfernung.

Nach landesplanerischen Vorgaben¹⁾ liegt die Samtgemeinde Hankensbüttel innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Freizeitnutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Nach den aktuellen regionalplanerischen Vorgaben²⁾ sind Teile des Samtgemeindegebietes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, sowohl aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials als auch aufgrund besonderer Funktionen, ausgewiesen. Als "Vorranggebiete "als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus" sind die Bereiche festgelegt, die auch größtenteils Naturschutz-/FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete sind. Die Vorrangdarstellung in diesen Gebieten ist zumeist auch durch Vorranggebietsfestlegungen für regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte, für die Erholung sowohl als ruhige Erholung in Natur und Landschaft, als auch mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, regional bedeutsamer Wanderweg, der Trinkwassergewinnung, Wasserwerk/Wassergewinnungsanlagen, Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz, sonstiger Eisenbahnstrecke als Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe, Hauptverkehrsstraße, Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung, zentraler Kläranlage und Rohrfernleitungen für Gas und Erdöl überlagert.

Im Osten, zwischen Lüder im Norden und Hankensbüttel im Süden, befindet sich das Naturschutzgebiet "Schweimker Moor und Lüderbruch" mit Landschaftsschutzgebiet "Schweimker Moor" (LSG GF 00026) und seit 1981 Teil des Moorschutzprogramms I (Schweimker Moor 111), "Rührser Bach - Schweimker Moor - Lüderbruch" (LSG UE 00007) und dem zum Natura 2000 Gebiet gehörenden EU-Vogelschutzgebiet V33. Das Gebiet überschneidet sich teilweise mit dem FFH-Gebiet 3229-331 "Ise mit Nebenbä-

¹⁾ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig, 2008

chen", das im Naturschutzgebiet BR 156 "Ise mit Nebenbächen" integriert ist. Ein weiteres Natura 2000 Gebiete liegt im Süden im NSG Rössenbergheide-Külsenmoor, BR 132 mit dem FFH-Gebiet Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain, 3329-301. Bestandteil dieses FFH-Gebietes ist der Niederungsbereich Oerrelbach BR 132, der eine Verbindung zum anschließenden NSG 022 "Heiliger Hain" schafft.

Im Westen bei den Gemeinden Steinhorst, Dedelstorf und Sprakensehl befindet sich ein weiteres Naturschutzgebiet BR 098 "Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach" mit dem Natura 2000 Gebiet FFH Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen) 3127-331. Es grenzt an das südwestlich gelegene NSG "Lutter" LÜ 277, das gleichzeitig auch zu den "Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" gehört und noch zu einem kleinen Teil in der Gemeinde Steinhorst liegt.

Als weitere Schutzgebiete wären der "Hagen" (LSG GF 00001), am östlichen Stadtrand von Hankensbüttel, die "Ostheide" (LSG GF 00023) im Südosten mit dem Ochsenmoor, das seit 1981 Teil des Moorschutzprogramms I ist, im Südwesten das LSG "Kainbach- und Lachtetal" (LSG GF 00019) und im Westen das LSG "Blickwedel-Hagen" (LSG GF 00002). Diese ausgewiesenen Schutzgebiete werden in der Regel als Vorranggebiete für Natur und Landschaft in das regionale Raumordnungsprogramm übernommen.

Innerhalb des Zentrale-Orte-Systems wurde die Stadt Hankensbüttel als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren haben einen auf das Gemeindegebiet bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag für die allgemeine, tägliche Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindungen zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen.

Ca. ein Drittel des Gemeindegebietes liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die "Trinkwassergewinnung". Zusätzlich ist die Kreisstraße K 122, die südlich als Umgehungsstraße an Hankensbüttel vorbeiführt, als Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" und die Uelzener Straße L 280 im Westen, die Oerreler Straße K 7 und die Emmer Dorfstraße K 123, beide im Süden, als Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" erfasst. Die B 244 hat als Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" in Hankensbüttel keine Bedeutung.

Über die aus dem Landesraumordnungsprogramm übernommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete setzt das Regionale Raumordnungsprogramm nordöstlich und östlich an der Stadtgrenze Hankensbüttel die Vorranggebiete "Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" (III 2.4 (4)), "Regional bedeutsamer Wanderweg" "F und W" (III 2.4 (12) / (13)), IV 1.5 (2)), "Natur und Landschaft" (III 1.4 (6) / (8)), auch im Ortsteil Emmen, den "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4)), der sich von Isenhagen entlang des Emmer Bachs bis unterhalb des Ortsteils Emmen erstreckt, die "Zentrale Kläranlage" (IV 4 (2)), sowie die Vorbehaltsgebiete "Erholung" (III 2.4 (5)), "Wald und besondere Schutzfunktionen des Waldes" (III 2.2 (4)), (III 2.2 (9)), (III 3 (3)) und "Natur und Landschaft" (III 1.4 (9)) fest.

Im Süden befinden sich die Vorranggebiete "Regional bedeutsamer Wanderweg" "W" (III 2.4 (12) / (13)), (IV 1.5 (2)), "Hauptverkehrsstraße" (IV 1.4 (2)), "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" (IV 1.4 (2)), "Rohrfernleitung" Erdöl und Gas (IV 3.3 (3)), "Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe" (IV 1.3 (")) und die Vorbehaltsgebiete "Erholung" (III 2.4 (5)) und "Wald und besondere Schutzfunktionen des Waldes" " (III 2.2 (4)), (III 2.2 (9)), (III 3 (3)).

Samtgemeinde Hankensbüttel, Stadt Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn

Westlich von Hankensbüttel befindet sich das Vorranggebiet für die "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6)) und "Wasserwerk/Wassergewinnungsanlage (III 2.5.3 (1)), die "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (aus Uelzen kommend) (IV 1.4 (2)) und marginal erscheint das Vorbehaltsgebiet "Erholung" (III 2.4 (5)).

Die Planungsfläche selbst ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Kategorie Nachrichtliche Darstellungen "Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich" (II 1.1) gekennzeichnet und liegt nördlich des Vorbehaltsgebietes "Landwirtschaft". Nördlich, östlich und südöstlich an diese Fläche grenzen Siedlungsflächen. Weitere regionalplanerische Vorgaben bestehen für diesen Bereich nicht. Aufgrund der hohen Funktion einer Sportanlage für das Vereins- und Gemeinschaftsleben, ordnet die Samtgemeinde die raumordnerischen Belange der geplanten Entwicklung unter.

Die neu zu erfassende Fläche liegt ab ca. 150 m jenseits der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Hankensbüttel des Wasserverbandes Gifhorn.

Die Samtgemeinde Hankensbüttel ist insgesamt gut in das regionale und überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Die Hauptverbindung stellt die Bundesstraße B 244 dar. Sie zweigt in "Großer Kain", einem Wohnplatz der Gemeinde Dedelstorf, von der Bundesstraße 4 in östliche Richtung ab und führt westlich an Hankensbüttel entlang, überquert den Elbe-Seiten-Kanal und endet in Elbingerode, einem Ortsteil der Stadt Oberharz am Brocken an der Bundesstraße 27 im Landkreis Harz. Kurz vor Hankensbüttel kann man über die Abzweigung von der B244 in die K 122 das Stadtgebiet südlich umfahren. Zusätzlich gibt es noch die die K 7 und K123, die vom Süden kommend, den Ort erreichen und die L 280, die vom Westen her auf die B 244 in Hankensbüttel stößt. Über die Bundesstraße B 4 ist die A 2 im Süden relativ kurzfristig zu erreichen. Für die Zukunft ist der weitere Ausbau der A 39 nach Norden vorgesehen, womit sich die Einbindung der Samtgemeinde, erreichbar über die B 244, noch weiter verbessern dürfte. Ein Bahnanschluss besteht im Samtgemeindegebiet nicht mehr. Alle Verbindungen werden über RegioBus-Linien wahrgenommen. Es besteht lediglich ein Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe, das im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet (IV 1.3 (2)) geführt wird.

In der Oerreler Straße befindet sich in einer Entfernung von rd. 500 m die nächste Haltestelle für den ÖPNV.

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die vorliegende 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus der wirksamen Fassung Stand 40. Änderung, Teilbereich 1 – Bokel, des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel entwickelt, der seit dem 30.12.2019 rechtswirksam ist.

Die Planung umfasst einen Bereich südwestlich der Ortslage Hankensbüttel, der als Sonderfläche mit der Zweckbestimmung Verkauf, Lager, Parkfläche und Gewerbeeinheiten und als gewerbliche Bauflächen dargestellt wurde. Und grenzt im Nordosten an das Gewerbegebiet Oerreler Straße an.

Für das Verfahren wird ein Ausschnitt der Ortslage Hankensbüttel im Maßstab 1: 10.000 verwendet.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel sollen folgende Flächen verändert werden: Im Südwesten von Hankensbüttel soll auf Teilen des Gewerbegebiets "Oerreler Str." eine zukünftige Sportplatznutzung gesichert werden. Die Fläche soll als "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Vereine und Sport" dargestellt werden.

Dazu werden im Südwesten der Gemarkung Hankensbüttel Flächen für Sonderbauflächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung im Umfang von rd. 3,77 ha anstelle der bisherigen Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Verkauf, Lager und Parkflächen" und die Gewerblichen Bauflächen planerisch ausgewiesen.

Bei einer gebietstypischen Nutzung sind Geräuschbelastungen mit negativen Auswirkungen für die bebauten Ortslagen sowie die angrenzenden Nutzungen nicht zu erwarten, da sich die neuen Sportflächen in größerer Entfernung befinden.

Die Erschließung der neuen Flächen kann, wie bisher auch, im weiteren Verlauf über die öffentliche Schmiedestraße der Gemeinde erfolgen. Eine direkte Erschließung über die B244 ist nicht möglich und auch nicht geplant, da zwischen der Bundesstraße und dem Plangebiet die Bahngleise liegen.

Negative Auswirkungen sind durch die Planung grundsätzlich nicht zu erwarten. Vielmehr wird das Angebot für Vereinsnutzung und Gemeinschaftseinrichtungen in der Samtgemeinde, und im speziellen in Hankensbüttel, optimiert.

Infolge der Planung wird es zukünftig voraussichtlich jedoch zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche durch die hier planungsrechtlich vorbereiteten Neuversiegelungen kommen.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Innerhalb des Änderungsbereiches soll eine Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Vereine und Sport" nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgenommen werden. Insgesamt sind rund 3,85 ha Fläche von der Änderung betroffen.

Bei der Planung handelt es sich um die Verlagerung eines bestehenden Sportvereins mit bisher einem Spielfeld aus der innerörtlichen Gemengelage an den Rand der Ortslage von Hankensbüttel mit entsprechendem Platzangebot. Die Verlagerung wird nötig, um dem Vereinsleben in Hankensbüttel mehr Raum zu geben, ohne dass auf eine schutzbedürftige Umgebung Rücksicht genommen werden muss. Mit der räumlichen Veränderung einhergehend soll das Platzangebot von einem Spielfeld zukünftig auf ein Kleinspielfeld und zwei Großspielfelder ausgebaut werden. Gleichzeitig bietet das geplante Vereinsheim mit seinen multifunktionalen Mehrzweckräumen verschiedenen Vereinen ein weites Betätigungsfeld.

Auf dem Gelände werden auch die erforderlichen Stellplätze angeordnet.

Da am gewählten Standort die Darstellungen des Flächennutzungsplanes derzeit entgegenstehen, führt die Samtgemeinde die vorliegende Änderung durch.

Samtgemeinde Hankensbüttel, Stadt Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn

Die Erschließung der Sportplatzfläche ist sowohl über die östlich angrenzende Schmiedestraße – welche im weiteren Zusammenhang in ihrer Führung geändert wird- sowie über eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer vom Handwerker Ring gegeben.

Südlich des Bebauungsgebiets grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, durch dessen Bewirtschaftung Stäube, Gerüche und Geräusche in das Plangebiet hineinwirken können. Diese Immissionen, die gegebenenfalls auch an Feiertagen oder in den späten Abendstunden auftreten können, sind als ortsüblich zu tolerieren.

2.1 Ver- und Entsorgung

Gemäß Wasserverband Gifhorn erfolgt die abwassertechnische Entsorgung der ausgewiesenen Fläche im Trennsystem. Ein Notüberlauf kann an die Ortskanalisation angeschlossen werden, dieser ist über eine Anschlussstärke von DN 150 reglementiert.

Nach Möglichkeit wird das anfallende Oberflächenwasser auf der ausgewiesenen Fläche zur Versickerung gebracht werden. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans an die Planungen des "Sondergebietes" mit der Zweckbestimmung "Vereine und Sport" der Mitgliedsgemeinde Hankensbüttel anzupassen.

Der Bereich ist bereits für diesen Zweck bauleitplanerisch gesichert. Die Änderung umfasst einen Bereich von 3,77 ha.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ³⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ^{4) 5)}

³⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁴⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁵⁾ DIN 18005

Samtgemeinde Hankensbüttel, Stadt Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn

- Schutz des Bodens ⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾
- Schutz von Kulturgütern ⁹⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms¹⁰⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt.

Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. So ist parallel oder nachfolgend zur Flächennutzungsplanänderung die Konkretisierung der Planung durch eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene, so dass auf detaillierte Bilanzierungen verzichtet wurde. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Der Änderungsbereich liegt auf bereits bauleitplanerisch erfasstem Gelände und ist Teil des in Abschnitten bebauten Gewerbegebiets "Oerreler Str.", das als Gewerbegebiet (G) dargestellt ist. Entlang der westlich angrenzenden Bahnlinie ist im oberen Bereich eine lineare Gehölzstruktur vorhanden und am Ackerrand der südwestlich angrenzenden Landwirtschaftsfläche, ist ebenfalls entlang des Feldweges eine lineare Gehölzstruktur zu erkennen. Ansonsten gehen die zurzeit ackerbaulich genutzten Flächen ohne trennende Strukturen ineinander über.

Da für die Samtgemeinde Hankensbüttel kein Landschaftsplan vorliegt, werden die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Gifhorn, sowie weiterer übergeordneter Fachplanungen zugrunde gelegt.

⁶⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁷⁾ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

⁸⁾ Baugesetzbuch

⁹⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

¹⁰⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)

a) Schutzgut Mensch

Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch ist die Lebensqualität des Menschen maßgebend. Diese wird i.d.R. anhand der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen definiert.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt rd. 350 m nördlich und ca. 500 m im Osten und Südosten des Plangebietes. Die regional bedeutsamen Wanderwege befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Die angrenzenden Feldwege werden als Wegeverbindung zur Erreichung der offenen Feldflur sowie der Ackerfluren genutzt.

Für eine Erholungsnutzung ist das Plangebiet nicht geeignet. Wie im Flächennutzungsplankataster des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zu erkennen ist, unterliegt der östliche Teil, trotz Bebauung und schon bauleitplanerisch erfasster Flächen für Gewerbe und Sonderbau, dem Status "staatlich anerkannter Luftkurort", der allerdings 2020/21 ausläuft und da die notwendigen Kriterien für diesen Status nicht aufrechterhalten werden, soll in Zukunft für Hankensbüttel der Status "Ausflugsort" gelten. Der westliche Teil ist ebenfalls schon überplant und kennzeichnet sich durch die westlich verlaufende B 244, die Eisenbahntrasse sowie die landwirtschaftliche Nutzung.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner vorhandenen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für die Bevölkerung.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Plangebiet ist nur von siedlungsgewöhnten Arten und aufgrund des hohen Anteils planerisch vorbereiteter, überbauter Flächen, naturferne bis künstliche Biototypen zu erwarten, die wiederum geringe Artenvielfalt zulassen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist aufgrund des dort festgesetzten Gewerbegebietes stark eingeschränkt. Ausgewiesene Schutzgebiete bestehen in näherer Umgebung nicht. Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet liegt in rd. 4 km Entfernung in Richtung Osten/Südosten. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet 3229-331 "Ise mit Nebenbächen", das im Naturschutzgebiet BR 156 "Ise mit Nebenbächen" integriert ist und sich östlich durch die Samtgemeinde Hankensbüttel zieht. In ca. 2 km Entfernung liegt am östlichen Ortsrand von Hankensbüttel das Landschaftsschutzgebiet "Hagen" mit einem wertvollen Bereich für Brutvögel (Status offen) und in ca. 3 km südöstlich, das LSG "Ostheide" mit dem Ochsenmoor. Insofern sind diese von der Planung nicht betroffen.

Innerhalb der Änderungsflächen bestehen nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans und der Niedersächsischen Umweltkarten keine ausgewiesenen Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erfüllen.

Eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besteht nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans und des Kartenwerks des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ebenfalls nicht. Im Plangebiet selbst und auch in seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Der Änderungsbereich umfasst die Teilfläche der ausgewiesenen gewerblichen und Sonderbauflächen mit rd. 3,77 ha. Im Osten angrenzend liegt das bereits überwiegend bebaute Gewerbegebiet "Oerreler Straße", das als Gewerbegebiet (Biototyp OGG) anzusprechen ist. Auf dem weiter südlich angrenzenden Acker und entlang der westlich angrenzenden Bahnlinie, im oberen Bereich, sind lineare Gehölzstruktur vorhanden. Artenreiche Ackerrandstreifen existieren nicht.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet ist, bezogen auf das Schutzgut im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der zur Versiegelung vorgesehenen gewerblichen Flächen, beeinträchtigt.

c) Schutzgut Boden/ Fläche

im Plangebiet sind die Flächen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan und den wirksamen Flächennutzungsplan als bereits versiegelt einzustellen.

Nordwestlich in 1,4 km Entfernung vom Plangebiet besteht eine Altablagerung und in 1,2 – 1,5 km bestehen in südwestlicher Richtung Altablagerungen.

Geotope und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Durch rechtskräftig festgesetzte Versiegelung des Bebauungsplans und die im vorbereitenden Bauleitplan ausgewiesenen Bauflächen ist die Leistungsfähigkeit des Bodens als eingeschränkt bis stark eingeschränkt einzustufen.

Für das Plangebiet wurden Luftbilder auf Kampfmittel ausgewertet. Es wurden kein Luftkampfmittel im Plangebiet festgestellt.

d) Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im Jahresmittelwert, liegt nach aktuellen Informationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie bei >250 – 300 mm/ a. Die Retentionsfähigkeit des Bodens ist nutzungs- und bodenartbedingt beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der durch den rechtskräftigen Bebauungsplan gesicherten Nutzung und den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan eingeschränkt bis stark eingeschränkt.

Ein Wasserschutzgebiet befindet sich ab ca. 150 – 300 m nordwestlich/westlich des Planungsfläche und setzt sich aus der Funktion als Trinkwasserschutzgebiet mit der Schutzzone IIIA und der Zuwendungskulisse zusammen.

Überschwemmungsgebiete sind in näherer Umgebung nicht vorhanden.

Durch die zukünftige Nutzung kann es zu geringeren Stoffeinträgen kommen als auf den bisher ausgewiesenen Gebieten. Durch Filterung in der belebten Bodenzone ist jedoch von einem geringen Gefährdungspotential auszugehen.

e) Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet ist aufgrund seiner festgesetzten Nutzung als Siedlungsbereich mit hohem Anteil wärmespeichernder Oberflächen mit teilweisem Übergangsklima, im Bereich der bebauten Ortsrandlage zum Freilandklima der offenen Feldflur in den unbebauten Bereichen zuzuordnen.

Bedingt durch die topographischen Verhältnisse vor Ort und die aktuelle Form der Landnutzung ist eine Funktion als Kaltluftentstehungsraum bzw. als Frischluftlieferant für die Ortslage nicht gegeben.

g) Schutzgut Landschaft

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn bewertet die Landschaftsbildereinheit in Bezug auf die wichtigen Bereiche der Vielfalt, Eigenart und Schönheit als "geringen Bereich" (weiträumige Ackernutzung dominierend, strukturarm) (Übersichtskarte 5 - wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit). Als typische erlebniswirksame Elemente, könnten die schon erwähnten Gehölzstrukturen darstellen. Bisher war durch den rechtskräftigen Bebauungsplan eine Eingrünung zur freien Feldflur vorgesehen, die die Baukörper der geplanten gewerblichen Bauflächen und der Sonderbauflächen in das Landschaftsbild einbinden sollte, gesichert. Diese entfällt durch die

neue Planung, da die Gemeinde im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung eine Erweiterung des Gewerbegebietes südlich des Sportgeländes plant. Insofern wird hier im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf eine Eingrünung verzichtet und darauf gesetzt, dass die begrüneten Sportflächen einen ausreichenden temporären Übergang in die freie Landschaft bilden.

Es handelt sich um einen Bereich mit eingeschränkter Eigenart und Vielfalt. Für das Schutzgut ist er von allgemeiner Bedeutung.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kultur- und Bodendenkmale sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht bekannt. Daher erfolgen hier keine Beeinträchtigungen.

Sollten jedoch im Zuge des weiteren Planvollzuges resp. der Bodenbearbeitungen archäologische Funde/Befunde im Plangebiet auftreten, sind diese unverzüglich (§ 14 NDSchG) einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen.

3.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Um den Bürgern Sport wohnortnah anbieten zu können, ist bei Verzicht auf die Planänderung damit zu rechnen, dass Sportinteressierte und -ausübende weiterhin in der innerörtlichen Gemengelage auf einem Sportfeld ihrem Sport nachgehen würden. Damit wären auch die Emissionen in der benachbarten Wohnbebauung weiter hinzunehmen. Im Zuge des Wettkampfs und der Förderung der Gemeinschaft, wäre das sehr ungünstig für alle Beteiligten.

Die Flächen im Plangebiet würden weiterhin für eine Nutzung als Gewerbe- und Sondergebiet zur Verfügung stehen.

3.2.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ.

a) Schutzgut Mensch

Für das Sportangebot der Hankensbütteler Wohnbevölkerung ist von einer Verbesserung auszugehen. Besondere Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung im Hinblick auf die Lage des Sportplatzes sind nicht zu erkennen. Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde ein Fachgutachter um eine Beurteilung gebeten. Die mündliche Aussage dazu war, dass aufgrund der ausreichend großen Abstände zur nächsten Wohnbebauung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden. Zwischen dem nördlich und östlich angrenzenden Gewerbegebiet und der Sportstättennutzung lassen sich keine Konflikte erkennen. Hier gilt das gegenseitige Rücksichtnahmegebot. Landwirtschaftliche Immissionen, die vorwiegend auf eine reguläre Ackerbewirtschaftung und den üblichen Fahrverkehr zurückzuführen sind, stellen keine besondere Beeinträchtigung dar.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den weiteren Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht.

Die betroffene Fläche bildet keinen besonderen Lebensraum für geschützte oder gefährdete Tier und Pflanzen. Insofern steht die geplante Sportstättennutzung dem Artenschutz an dieser Stelle nicht entgegen.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, nach EU- Recht streng geschützte Arten sind nicht bekannt.

Die Gehölzstrukturen im oberen Bereich des Bahnkörpers und an der Kopfseite des südlich angrenzenden Ackers, können durch Vögel und andere Habitatstrukturen betroffen sein. Hier ist die Brut- und Setzzeit (01.03. – 30.09.) zu beachten.

Die Betroffenheit von Vogelnestern während der Brut kann durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Wahl des Rodungszeitpunktes außerhalb der Brutzeit verhindert werden.

Wesentliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

c) Schutzgut Boden/ Fläche

Da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung der Änderung des Flächennutzungsplans durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche und einer Sonderbaufläche zulässig waren, werden hier keine Eingriffe vorbereitet. Innerhalb der Versiegelungen werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut erzeugt.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

Veränderungen des Bodens bei den Bauarbeiten sind durch den Aushub von Baugruben, die Umgestaltung des Bodenreliefs durch Abgrabung und Aufschüttung sowie durch das Befahren mit schweren Baumaschinen zu erwarten. Schichtung, Form und Struktur des gewachsenen Bodens wird verändert unter gleichzeitiger Zerstörung der Bodenfunktionen.

Hiervon betroffen sind vordringlich befestigte Bereiche sowie die Sportplätze, je nach Ausführung, Rasen- oder Tennenfläche, und die neu anzulegenden Flächen mit Scherrasen.

Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Belebung und Regeneration des Bodens bei.

d) Schutzgut Wasser

In Niedersachsen wird Trinkwasser zu 85% aus Grundwasser gewonnen. Für die niedersächsische Landesregierung hat die Sicherung der Trinkwasserversorgung höchste Priorität.

Das Wasserschutzgebiet befindet sich ab ca. 150 – 300 m nordwestlich/westlich des Planungsfläche und unterliegt hier als Trinkwasserschutzgebiet mit der Schutzzone IIIA und der Zuwendungskulisse zusammen dem Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Inwieweit das Planungsvorhaben und seine zukünftigen Auswirkungen den Wasserhaushalt beeinflussen, müsste ggf. durch ein Gutachten erstellt werden.

Schadstoffeinträge gehen weder bau- noch betriebsbedingt einher. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht wesentlich eingeschränkt, da trotz teilweiser Versiegelungen das Wasser weiterhin vor Ort versickert wird. Im Bereich der Sportplätze wird das Niederschlagswasser durch natürliche Versickerung dem Boden wieder zugeführt. Insofern erfolgt eine Minderung der Erheblichkeit des Eingriffes in das Schutzgut.

Abwasser fällt voraussichtlich nur aus dem Gebäudeteil an, das im östlichen Bereich der Anlage errichtet werden sollen. Die Abwässer können im örtlichen Kanalnetz aufgenommen werden. Auswirkungen bestehen nicht.

Im Bereich von Parkplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

e) Schutzgut Klima/ Luft

Die Belastung innerhalb des Plangebietes bezüglich der Versiegelung, die eine Frischluftproduktion verhindert werden durch die neugeplante Nutzung mit großen Grünflächen im Gegensatz zu den im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen minimiert werden. Bei der Anlage des Sportzentrums sind die vordringlichen Bebauungen im Gebäude und den Stellplatzanlagen sowie den Zuwegungen zu sehen. Die Frischluftproduktion auf den angrenzenden Flächen ist auch weiterhin gegeben.

Durch die Bebauung und Versiegelung wird es zu einer Änderung der mikroklimatischen Verhältnisse kommen; sie bewirkt tendenziell eine geringere Erwärmung und eine gleichbleibende bis verminderte Verdunstungsrate in Vergleich mit den bestehenden Planungen.

f) Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich und seine Umgebung werden im Hinblick auf das Landschaftsbild zum einen durch die offene Feldflur (im Westen/Süden) und andererseits durch das von Osten an den Änderungsbereich heranreichende bebaute Gewerbegebiet "Oerreler Straße" der Gemeinde Hankensbüttel bestimmt. Aufgrund der geringen Reliefenergie des Geländes gibt es keine gliedernden Elemente, die zu einem positiven Landschaftseindruck beitragen könnten. Ausnahmen sind die linearen Gehölzpflanzungen entlang der B 244, im oberen Bereich der Bahntrasse und im Süden auf dem Flurstück 264/48. Hinzu kommen die, statt der ursprünglich geplanten Gebäude des Gewerbegebietes, die Rasenflächen des Sportgeländes, die vorübergehend einen ausreichenden temporären Übergang in die freie Landschaft bilden.

g) Schutzgut Kultur und Sachgüter

In der Begründung wurde ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen. Mit der planerischen Absicht des vorbereitenden Bauleitplanes sind keine negativen Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter verbunden.

h) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Auf der Ebene dieser vorbereitenden Bauleitplanung werden keine bisher landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, sondern bereits Flächen, die als Bauflä-

chen im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt sind, für eine anderweitige Nutzung vorbereitet. Dieses entspricht dem Vermeidungsgebot und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB. Erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind anhand der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i.V.m. § 14 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Entwicklung neuer Bebauungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

Durch die Beachtung eines Abstandes zur Ortslage besteht zumindest dem Grundsatz nach eine Vermeidung von Lärmauswirkungen auf die Wohnbevölkerung. Eine vorab erfolgte, mündliche Beurteilung durch einen Fachgutachter, hat einen ausreichenden Abstand zur schützenswerten Wohnbebauung bestätigt. Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

3.2.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung und dem erforderlichen Bedarf von Sportplatzflächen unmittelbar auf bereits planungsrechtlich gesicherten Flächen, bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten.

3.2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Betriebe oder Betriebsbereiche im Sinne von § 50 BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Samtgemeinde Hankensbüttel verzichtet auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser etc.). Dies wird einerseits mit dem Maßstab der Planung und andererseits mit dem Planungsansatz des Flächennutzungsplanes, die mittelfristige

beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Samtgemeinde in den Grundzügen darzustellen, begründet.

Darüber hinaus wird durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan kein direktes Baurecht geschaffen. Dies erfolgt vielmehr auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. auf der Genehmigungsebene.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Im Hinblick auf die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Hankensbüttel gemeinsam mit der Gemeinde Hankensbüttel in Ergänzung der behördlichen Überwachungsstrukturen die Beachtung der Planfestsetzungen der anschließenden Bebauungsplanverfahren und ihre Auswirkungen auf die Umwelt durch Vor-Ort-Begehungen nach der vollständigen Planrealisierung prüfen, da erst dann die nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt in vollem Umfang wirksam werden. Ein entsprechendes Konzept wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren erarbeitet.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Hankensbüttel Abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt (§ 4 [3] BauGB), bezüglich Beschwerden einzelner Bürger, neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrszählungen etc.) bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihre weitere Bauleit- und Ortsentwicklungsplanung einfließen lassen.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird für eine Fläche westlich/südwestlich des bereits überplanten Standortes für das zukünftige "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Vereine und Sport" in der Gemarkung Hankensbüttel die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, ausreichend Fläche für den Sportbetrieb realisieren zu können. Die Änderungsbereiche umfassen eine Fläche von rd. 3,85 ha.

Der Planbereich ist durch naturferne Biotoptypen geprägt. Einzige naturnahe Biotoptypen bilden die linearen Gehölzstrukturen am Eisenbahnkörper und südlich am Ackerland.

Durch die Realisierung des Vorhabens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die sich versiegelungsbezogen auf die Schutzgüter Boden und Wasser beziehen.

Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird dadurch Rechnung getragen, dass ein durch die direkte Nutzung bereits überprägter und durch die umgebenden vorhandenen und geplanten Nutzungen vorbelasteter Bereich in Anspruch genommen wird. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können durch grünordnerische Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (z.B. Eingrünung, Baumpflanzungen) festgeschrieben werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Boden, Wasser etc.) aufgrund der Aufgabenstellung und des Maßstabs der Planung verzichtet.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Insofern ist ein Monitoring nicht erforderlich. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sollten geeignete Maßnahmen festgelegt werden.

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)
- Landkreis Gifhorn: Landschaftsrahmenplan
- Samtgemeinde Hankensbüttel: Flächennutzungsplan
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung (LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: Interaktive Niedersächsische Themenkarten (LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (18. BImSchV)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), 09.06.2017
- Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz, Neufassung - Runderlass des Niedersächsischen Sozialministers vom 10.02.1983
- DIN 18005-1/2002-07 Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), 06.11.2003
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), 19. Februar 2010
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft), 24. Juli 2002
- Sportplatzbau und Erhaltung, DFB, 5. überarbeitete Auflage (2017)

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Im Zuge der Umsetzung der vorliegenden Planung werden keine wesentlichen Änderungen mit den bereits aus dem Vollzug des Bebauungsplanes "Oerreler Str." der Gemeinde Hankensbüttel resultierenden Erweiterungen der Ver- und Entsorgungssysteme einhergehen.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Die OHE Ostthannoversche Eisenbahnen AG, Celle teilt mit Schreiben vom 17.03.2020 Folgendes mit:

In Bahn km 40,972 kreuzt ein öffentlicher Gemeindeweg die Bahnanlagen der Strecke Celle Nord - Wittingen West höhengleich. Der Bahnübergang befindet sich an der südlichen Spitze des Geltungsbereiches. Dieser Bahnübergang wird durch Andreaskreuze angekündigt und durch Übersicht ins Streckengleis gesichert. Da durch den Sportplatzbau mit Nebenanlagen (Fangzäune, Werbebanden, Spielbetrieb, Zuschauer) die Sichtflächen im IV. Quadranten stark eingeschränkt bzw. gar nicht mehr vorhanden sein werden, empfehlen wir den Bahnübergang im lfd. Verfahren aufzuheben.

Bei Bauvorhaben in Bahnnähe, hier Strecke Celle Nord - Wittingen West, weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin.

Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht.

Zur Vermeidung von Unfällen und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es erforderlich, dass auf der Bahngrenze ein fester Zaun ohne Öffnung (Pforte) errichtet wird.

Falls bereits eine Einfriedigung vorhanden ist, so ist diese ordnungsgemäß zu erhalten. Ferner weisen wir auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (7. Abschnitt, Wasserrechtliches Nachbarrecht) hin.

Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jeder Tages- und Nachtzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 13.03.2020 bis 27.03.2020 stattgefunden. Anregungen wurden nicht vorgebracht.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 12.03. 2020 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 08.04.2020 aufgefordert. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen, insbesondere des Umweltberichtes, mit berücksichtigt.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 2020 die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 2020 bis einschließlich2020 statt. Aufgrund der überschaubaren Planungsproblematik wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel durchgeführt.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

Dem Flächennutzungsplan ist gem. § 6a (1) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

7.1 Ziel der Planung

Anlass für die vorliegende 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel ist der Umstand, dass das Angebot an Sportstätten aufgrund der stärkeren Nachfrage, erweitert werden muss.

Im Südwesten von Hankensbüttel sollen, anschließend in dem schon bauleitplanerisch gesicherten Gewerbegebiet "Oerreler Straße", mehrere Flurstücke für die Nutzung für sportliche und gemeinschaftliche Zwecke geändert werden und hiermit als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Vereine und Sport" den erforderlichen den Mehrzweckräumen, den Umkleieräumen, den Sanitäreinrichtungen, der Verwaltung und sonstigen Nebenanlagen, sowie den erforderlichen Stellplätzen dargestellt werden. Weiterhin ist im Freiflächenbereich die Errichtung drei verschiedener Fußballfelder, überdachtem Grillplatz, Lagerraum für Platzbau und Training nebst den erforderlichen Außen- und Erschließungsanlagen herzustellen, um das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

Die Erschließung der neuen Flächen kann, wie für das planerisch gesicherte Gebiet auch, direkt über die Schmiedestraße von der Bundesstraße B 244 aus erfolgen.

7.2 Beurteilung der Umweltbelange/ Abwägung

Bedingt durch die Nutzung und die vorhandenen Strukturen, ist das Plangebiet überwiegend von geringer Bedeutung für die Schutzgüter des Naturschutzes. Möglicher Sportstättenlärm, der Einwirkungen auf die angrenzenden Wohnbebauungen haben könnte, wurde bereits vorab gutachterlich durch Inaugenscheinnahme geprüft. Die Abstände zum nächsten Wohngebäude wurden als ausreichend beurteilt, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für die sonstigen Schutzgüter wie Kultur und sonstige Sachgüter sind die Plangebiete von untergeordneter Bedeutung, da sich hier, zumindest bis dato unbekannt, weder Kulturdenkmale noch sonstige schützenswerte Sachgüter befinden und die Plangebiete insgesamt auch keinerlei Erholungseignung aufweisen. Auch eine Ausweisung als Schutzgebiet ist nicht gegeben und auch nicht vorgesehen. Es existiert lediglich das etwa 150 - 300 m entfernte Wasserschutzgebiet.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden voraussichtlich Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden vorbereitet, da zukünftig hier Versiegelungen zulässig werden. Der genaue Umfang der zu erwartenden Eingriffe wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

8.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem Umweltbericht und den zugehörigen Beiplänen gem. § 3 (2) BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel unter Behandlung/ Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise beschlossen.

Hankensbüttel, den

.....

(Samtgemeindebürgermeister)